

ZBB 2017, 365

KapMuG §§ 8, 9, 11 Abs. 1 Satz 1, §§ 20, 22; ZPO § 66 Abs. 1, § 67 Halbs. 2, § 72 Abs. 1, § 73 Satz 2

Keine Nebenintervention oder Streitverkündung im KapMuG-Verfahren

BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – XI ZB 13/14 (OLG München ZIP 2015, 689 (LS)), ZIP 2017, 2148 = BB 2017, 2705 = ECLI:DE:BGH:2017:190917BXIZB13.14.0 = WM 2017, 2099 +

Amtliche Leitsätze:

1. Ist ein Zivilprozess im Hinblick auf ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG ausgesetzt, können Dritte, denen in dem ausgesetzten Rechtsstreit die Stellung eines Nebenintervenienten zukommt, ihre Beteiligungsrechte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KapMuG i. V. m. § 67 Halbs. 2 ZPO auch im Musterverfahren wahrnehmen.
2. Das Musterverfahren nach dem KapMuG ist nicht interventionsfähig. Ein auf den Verfahrensabschnitt des Musterverfahrens bezogener Beitritt und eine auf den Verfahrensabschnitt des Musterverfahrens bezogene Streitverkündung sind nicht statthaft.
3. Eine Streitverkündungsschrift, die eine in dem betroffenen Verfahren generell unstatthafte Streitverkündung bewirken soll, ist vom Gericht nicht zuzustellen.